

Name (ggf. Geburtsname)	Vorname/n
Straße und Hausnummer	Geburtsdatum
PLZ/ Wohnort	Geburtsort/ Geburtsland
- bitte in Druckschrift ausfüllen-	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse

Regierungspräsidium Stuttgart
- Referat 95 -
Michael Manke
Nordbahnhofstraße 135
70191 Stuttgart

Antrag auf Erteilung der Approbation als Arzt/ Ärztin bei im EU-Ausland erworbener Berufsqualifikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erteilung der Approbation als Arzt/ Ärztin.

- Ich versichere, dass ich bei keiner anderen Behörde in Deutschland einen entsprechenden Antrag gestellt habe.
- Ich habe im Jahr _____ bereits einen entsprechenden Antrag bei folgender Behörde gestellt: _____
- Ich versichere, dass ich den Beruf des Arztes in Baden-Württemberg ausüben möchte.
- Ich versichere, dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig war oder ist und dass auch keine berufs- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen oder eingeleitet wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Datum/Unterschrift

Staatsangehörigkeit	Ausbildung abgeschlossen in (Land)	Abschlussjahr (Diplom)
---------------------	------------------------------------	------------------------

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

✓	aktueller, lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache (tabellarisch; unter Angabe des schulischen und beruflichen Werdegangs; <u>mit Datum und Unterschrift</u>)
✓	Identitätsnachweis in Form einer amtlich (Bürgermeisteramt/ Notar) beglaubigten Kopie des Reisepasses oder Personalausweises
✓	ggf. standesamtlicher Nachweis über eine Namensänderung (z.B. amtlich beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde ggf. mit amtlich deutscher Übersetzung)
✓	Nachweise über die im Ausland abgeschlossene ärztliche Ausbildung (amtlich beglaubigte Kopie mit amtlicher deutscher Übersetzung)
✓	Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse in amtlich beglaubigter Kopie mindestens Zertifikat B2 GER (allgemeine Sprache) und Fachsprachkenntnis Medizin über die Landesärztekammer Baden-Württemberg, die Anmeldung zur Fachsprachprüfung erfolgt automatisch durch das Regierungspräsidium Stuttgart ¹⁾
✓	<p>polizeiliches Führungszeugnis aus der Bundesrepublik Deutschland (nicht älter als drei Monate)</p> <p>(Das Behördliches Führungszeugnis („Belegart OB“) ist vom Antragsteller bei der für den deutschen Wohnsitz zuständigen Meldestelle zu beantragen. Als Verwendungszweck ist „Approbation als Arzt/Ärztin“, als Empfängerbehörde „Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 95, z.Hd. Herr Manke, Nordbahnhofstr. 135, 70191 Stuttgart“ anzugeben. Bei einem Wohnsitz im Ausland ist das Behördliche Führungszeugnis über www.bundesjustizamt.de zu beantragen.)</p>
✓	<p>polizeiliches Führungszeugnis aus dem Herkunftsland</p> <p>(Original mit amtlicher Übersetzung; nicht älter als drei Monate; bei deutschen Staatsbürgern ist ein Führungszeugnis aus dem Land, in dem das Studium absolviert wurde, einzureichen)</p>
✓	Berufsrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung / Certificate of Good Standing, mit amtlicher Übersetzung aus dem Land in dem der Beruf als Arzt ausgeübt wird/wurde, falls der Beruf noch nicht ausgeübt wurde eine formlose Erklärung, dass noch nie als Arzt gearbeitet wurde.
✓	<p>ärztliche Bescheinigung, aus der hervor geht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs als Arzt/ Ärztin ungeeignet ist</p> <p>Die ärztliche Bescheinigung muss Datum, Stempel mit Anschrift und Unterschrift des untersuchenden Arztes enthalten</p>

Wichtige Hinweise

- 1) Bitte versenden Sie die Unterlagen ohne Klarsichtfolien, Schnellhefter oder ähnlichem.
- 2) Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
Hinweis:
Es sind allgemeine Sprachkenntnisse im Niveau B2 GER (anerkannte Sprachschule) und Fachsprachkenntnisse Medizin angelehnt an das Niveau C1GER über die Landesärztekammer Baden-Württemberg nachzuweisen, die Anmeldung erfolgt automatisch nach Eingang des Antrages. Die Gebühr für die Fachsprachprüfung beträgt 420 €.
- 3) Für die Erteilung der Approbation wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. In der Regel werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 300,00 Euro fällig, bei Mehraufwand kann sich dieser Betrag auch erhöhen. Sofern Sie keine zustellfähige Anschrift (z.B. Personalverwaltung des einstellenden Klinikums) benennen können, werden die Verwaltungsgebühren erhöht in Rechnung gestellt. Die Zahlungsmodalitäten werden Ihnen mitgeteilt, wenn alle Approbationsvoraussetzungen nachgewiesen sind.
- 4) Die Anforderung weiterer Unterlagen und gegebenenfalls Übersetzungen von Unterlagen bleibt vorbehalten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Herr Michael Manke

E-Mail Michael.Manke@rps.bwl.de oder Telefon 0711 904-39222.

Bitte beachten Sie, dass eine eventuelle persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

Bitte beachten Sie unsere Sprechzeiten:

Dienstag und Donnerstag 09.00 Uhr - 11.30 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr - 15.30 Uhr

[Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz beim Referat Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie, Approbationswesen des Regierungspräsidiums Stuttgart.](#)